

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Jahrgang 2022

Ausgegeben am 27. April 2022

2. Verordnung

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Amstetten,
mit der die Ausnahme von den Schonvorschriften für
Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher
verordnet wird**

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten hat am 27. April 2022 aufgrund des § 74 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl 6500, in Verbindung mit § 3 Abs. 8, Abs. 6 lit c und d und Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl 6500, verordnet:

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Amstetten, mit der die Ausnahme von den Schonvorschriften für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher verordnet wird

§ 1

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten lässt für die Jagdjahre 2022/2023 nachstehende Ausnahmen von den Schonvorschriften für Federwild im gesamten Bereich des Verwaltungsbezirkes zu:

Die Schonzeit wird außer Wirksamkeit gesetzt für

die Elstern von 1. August 2022 bis 15. März 2023,

die Eichelhäher von 1. August 2022 bis 15. März 2023

die Raben- und Nebelkrähen (Aaskrähen) von 1. Juli 2022 bis 31. März 2023

Aaskrähen aus Junggesellentrupps von 1. Jänner 2022 bis 31. Dezember 2022

und von 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2023

§ 2

Die Überprüfung der Einhaltung der vorgenannten Ausnahmen von den Schonzeiten erfolgt durch Einsichtnahme in die Abschusslisten, welche von den Jagdausübungsberechtigten laufend zu führen sind (vgl. § 84 Abs. 4 NÖ Jagdgesetz 1974).

§ 3

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und die Verordnung über die Ausnahme von den Schonvorschriften für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher 2021/2022, vom 1.3.2021, Zl. AM-L2-J-075/022, somit außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau

Mag. Gerersdorfer



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noel.gv.at/amtssignatur